

VO über die Besetzung der Strafkammern vom 8. August 1940  
(ZV0B1.I S. 614):

Um eine einheitliche Besetzung der Strafkammern in den Ländern der sowjetischen Besatzungszone zu erreichen, wird folgendes verordnet:

### § 1

Die Großen Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen besetzt.

### § 2

(1) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet in den zur Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern gehörenden Strafsachen der Vorsitzende allein.

(2) In den zur Zuständigkeit der Großen Strafkammern gehörenden Strafsachen entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung die beiden Richter. Ergibt sich zwischen diesen eine Meinungsverschiedenheit, so ist ein dritter Richter zuzuziehen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1949 in Kraft.

### § 77

( aufgehoben )

Anm.t Vgl. Anm. zu § 28.

## Auswärtige Strafkammer.

### § 78

(1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

(2) Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des